



Antrag

der Fraktion des SSW

Unabhängige Richteruntersuchungen zur Beweiserhebung im Rahmen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag sieht in unabhängigen Richteruntersuchungen eine effektive und effiziente Alternative zur Beweiserhebung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, wie sie in Art. 18 der Landesverfassung sowie in den §§ 14 ff. des Untersuchungsausschussgesetzes geregelt ist.
2. Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird im Innen- und Rechtsausschuss ein Anhörungsverfahren durchführen, um sich auf dieser Grundlage auf entsprechende Änderungen des Art. 18 Landesverfassung des Untersuchungsausschussgesetzes zu verständigen, die die Übertragung der Beweiserhebung auf solche Ermittlungsbeauftragten regelt.

Begründung:

Um seinen Kontrollrechten und -pflichten gerecht werden zu können, benötigt das Parlament ein Instrumentarium zur Untersuchung politischer Sachverhalte, das schnell und effektiv arbeitet. Angesichts grundsätzlicher Probleme in der Praxis der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse stellt sich aber die Frage, ob die notwendige Kontrolle und Aufklärung durch eine Ausdifferenzierung des Instrumentariums besser gewährleistet werden kann.

Die Einsetzung des PUA und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse sind Ausdruck elementarer parlamentarischer Rechte und sollen nicht angetastet werden. Der Bereich der Beweiserhebung, dessen Ablauf und Glaubwürdigkeit erheblich un-

ter parteipolitischen Motiven leidet, lässt sich aber durch ein unabhängigeres Verfahren ersetzen.

Die Nutzung von Richtern als Ermittlungsbeauftragte für die Beweiserhebung könnte die Aufklärung von Sachverhalten entpolitisieren und erheblich beschleunigen, ohne dass dadurch die Kontrollrechte des Parlaments unbillig geschwächt würden. Die Rechte auf die Beauftragung der unabhängigen Richteruntersuchung, die Begleitung dieser, die politische Bewertung der Untersuchungsergebnisse und die Ableitung von Handlungsempfehlungen aus dieser stünden weiterhin dem Parlament bzw. dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu.

Das Untersuchungsausschussrecht des Bundes sieht bereits vor, dass „Ermittlungsbeauftragte“ die Untersuchung des Untersuchungsausschusses vorbereiten können (§ 10 PUAG). Eine erweiterte Nutzung dieses Instruments in Form einer obligatorischen Richteruntersuchung im PUA-Verfahren trägt dazu bei, dass die Aufklärung politischer Missstände durch Untersuchungsausschüsse ihren vornehmsten Zweck erfüllt, Transparenz und Vertrauen in demokratische Entscheidungsprozesse zu schaffen bzw. wiederherzustellen.

Lars Harms
und Fraktion